

Hausnummernsatzung in der Gemeinde Stephanskirchen

Die Gemeinde Stephanskirchen erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und des Art. 52 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) folgende

S a t z u n g

über die Hausnummerierung in der Gemeinde Stephanskirchen

§ 1

Nummerierung der Gebäude nach Straßen

- 1) Die Gebäude werden nach Straßen nummeriert. Die Nummerierung erfolgt in der Regel nach dem in der Straßenwidmung bestimmten Anfangs- und Endpunkt in der Weise, dass rechts die geraden und links die ungeraden Nummern laufen.
- 2) Gebäude auf Eckgrundstücken erhalten ihre Nummer nach der Straße, an der sich der Hauptzugang des Grundstücks befindet.

§ 2

Zu nummerierende Gebäude

- 1) Jedes Hauptgebäude erhält eine Hausnummer.
- 2) Geringfügige Bauwerke, die nicht Wohnzwecken dienen, erhalten eine Hausnummer nur dann, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht.
- 3) Für ein Anwesen wird nur eine Hausnummer zugeteilt und zwar auch dann, wenn das Anwesen aus mehreren Gebäuden besteht oder mehrere Eingänge besitzt. In besonders gelagerten Fällen können mehrere Hausnummern zugeteilt oder nach Buchstaben unterschieden werden.

§ 3

Verteilung von Hausnummern, Beschaffenheit

- 1) Die Gemeinde teilt die Hausnummern zu. Sie bestimmt Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummern. Die von der Gemeinde beschafften Hausnummern-Schilder werden dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll (Eigentümer), ausgehändigt.
- 2) In Stein eingeschlagene oder abweichend gestaltete Hausnummern werden zugelassen, wenn ihre Ausführung mit der Baugestaltung des Hauses in Einklang steht. Sonstige Ausführungen können zugelassen werden, wenn sie den Zweck eines Hausnummernschildes voll erfüllen.
- 3) Als Hausnummernschilder, die elektrisch beleuchtet werden, können Emailleschilder entsprechend den vorstehenden Bestimmungen oder transparente Glasschilder verwendet werden.

§ 4

Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung

- 1) Die Hausnummern-Schilder werden von der Gemeinde auf Kosten der Grundstückseigentümer beschafft, die Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung hat der Hauseigentümer zu besorgen.

Die Hausnummer ist vom Hauseigentümer

- a) bei Neubauten spätestens bis zum Bezug des Gebäudes,
 - b) im übrigen binnen 14 Tagen anzubringen,
 - c) in den Fällen des § 3 Abs. 2 und 3 ist, falls die Termine zu vorstehend a) und b) nicht eingehalten werden können, übergangsweise das von der Gemeinde ausgehändigte Hausnummernschild anzubringen.
- 2) Die Schilder müssen von der Straße aus deutlich sichtbar sein. Die Sichtbarkeit darf nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder oder Schutzdächer usw. behindert werden. Etwaige Behinderungen (z. B. durch rankende Pflanzen) hat der Eigentümer auf eigene Kosten zu beseitigen

§ 5 Umnummerierung

Die Gemeinde kann aus dringenden Gründen die Umnummerierung von Gebäuden vornehmen. Bei Änderung oder Erneuerung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1 – 4 entsprechende Anwendung.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stephanskirchen, den 30. Dezember 1975

Leipold
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 13. Januar 1976 im Rathaus, Zimmer Nummer 13, zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln und durch Bekanntmachung in der Tagespresse hingewiesen.

Der Anschlag wurde am 13. Januar 1976 angeheftet und am 28. Januar 1976 wieder entfernt.

Stephanskirchen, den 28. Januar 1976

Leipold
Erster Bürgermeister